

19.09.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPf1G)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 § 7

Der Text des § 7 ist wie folgt zu fassen:

"Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert.
2. Der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern der Bewerber folgendes nachweist:

- 2 -

Ausgeliefert am 19. SEP. 1990

- a) eine mindestens einjährige der Altenpflege förderliche Vorbildung oder
- b) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- c) andere der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer oder
- d) die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie die Ableistung des Zivildienstes in einer sozialen oder sozialpflegerischen Einrichtung.

Die Länder können Regelungen treffen, die den Hauptschulabschluß genügen lassen"

Begründung: (gegenüber Plenum)

Der Antrag ersetzt den mehrheitlich im Gesundheitsausschuß angenommenen Antrag (Drucksache 519/1/90 Nr. 18). Er weicht von diesem lediglich in Nr. 2 c) ab. Nach Auffassung Baden-Württembergs genügt zur Zulassung in der Altenpflegeausbildung - neben dem Hauptschulabschluß - eine der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeit von einjähriger Dauer. Es gibt keine fachlichen Gründe, warum gerade bei einer "der Altenpflegeausbildung förderlichen Tätigkeit" eine Dauer von drei Jahren (so die Auffassung des Gesundheitsausschusses) gefordert, ansonsten aber eine einjährige Dauer für ausreichend angesehen wird (in Nr. 1 das 10. Schuljahr, in Nr. 2 a) eine einjährige der Altenpflege förderliche Vorbildung, in Nr. 2 d) das Freiwillige Soziale Jahr oder die Ableistung des Zivildienstes.